

Az.: 2 A 896/16
11 K 460/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Versorgungsbezügen
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 5. Juli 2017

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Oktober 2016 - 11 K 460/15 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 2.059,12 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor.

- 2 1. Die Klägerin steht als Polizeibeamtin im Dienst des Beklagten. Seit dem 1. Juli 1998 steht ihr Witwengeld zu. Dieses wurde mit Bescheid vom 1. September 1998 vom Beklagten festgesetzt; wegen des Bezuges einer Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erging am 8. Februar 1999 ein weiterer Regelungsbescheid. In beiden Bescheiden wird auf Anzeigepflichten bei Änderung der Höhe des Einkommens oder der Rente hingewiesen. Zum 1. März 2013 erfolgte im Freistaat Sachsen eine allgemeine Besoldungserhöhung, die zu erhöhten Dienstbezügen der Klägerin und damit für die Berechnung des Witwengeldes zu einem erhöhten anrechenbaren Einkommen führte. Nach Vorlage ihrer Gehaltsnachweise durch das Landesamt für Steuern und Finanzen, Bezügestelle Dresden, Referat Besoldung an das in dieser Behörde geführte Referat Versorgung stellt dieses mit Anhörungsschreiben vom 24. Oktober 2013 fest, dass es zu einer Zahlung von Versorgungsbezügen ohne Rechtsgrund in Höhe von 905,50 € gekommen sei. Im Anschluss leistete die Klägerin drei Raten zu 100 € unter Vorbehalt und legte Widerspruch gegen das Anhörungsschreiben ein. Nach einer Besoldungserhöhung zum 1. April 2014 forderte das Referat Versorgung

vom Referat Besoldung eine Auskunft über das Bruttoeinkommen der Klägerin an. Dabei wurde dem Referat Versorgung bekannt, dass die Klägerin im Oktober 2013 befördert worden war. Auf Grundlage der wiederum erhöhten Bezüge wurde eine weitere Überzahlung festgestellt. Mit Bescheid vom 21. Mai 2014 wurde der Klägerin mitgeteilt, dass sie verpflichtet sei, vom 1. März 2013 bis 31. März 2014 rechtsgrundlos erhaltene Versorgungsbezüge in Höhe von 2.059,12 € zurückzuzahlen. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

- 3 Mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung macht die Klägerin ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils geltend, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht eine verschärfte Haftung der Klägerin nach § 66 Abs. 2 BeamtVG, § 818 Abs. 4, § 819 Abs. 1 BGB angenommen. Diese verschärfte Haftung könne nicht daraus resultieren, dass sie dem Beklagten nicht mitgeteilt habe, ihre Besoldung habe sich erhöht. Es sei für sie wie für jeden anderen Beamten nicht vorstellbar, dass für die Berechnung der Besoldung und für die Einhaltung der Ruhensregelung bei der Versorgung zwei verschiedenen Abteilungen bzw. Referate beim Beklagten nebeneinander verantwortlich seien, die nicht zeitgleich mit identischen Daten arbeiteten. Vor diesem Hintergrund sei es für sie völlig absurd, eine entsprechende Mitteilung machen zu müssen. Die Dienststelle, die die Bezügemitteilung erstelle, müsse doch Kenntnis haben von den Umständen, die für die Versorgung relevant seien, also insbesondere von einer Besoldungserhöhung. Vor diesem Hintergrund erschließe sich zwar, dass Änderungen in ihrer Sphäre (etwa Eheschließung oder Änderung der Steuerklasse) mitgeteilt werden müssten, aber nicht Änderungen, bei denen man davon ausgehen dürfe, dass diese ohnehin bekannt seien. Das Verwaltungsgericht habe zudem fehlerhaft auf den Hinweis im Regelungsbescheid vom 8. Februar 1999 abgestellt, wonach erbrachte Zahlungen bis zur endgültigen Neufestsetzung der Leistung nur als vorläufige Zahlungen erbracht würden. Denn durch die seither erfolgten Festsetzungsbescheide seien endgültige Regelungen getroffen worden. Außerdem habe sich das Verwaltungsgericht nicht mit ihrem Argument befasst, dass die Anrechnungsregelungen nicht verfassungskonform seien.
- 4 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.

- 5 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss zu beurteilen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). Daran fehlt es hier.
- 6 Soweit die Klägerin geltend macht, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht von einer verschärften Haftung ausgegangen, so ist ihr zunächst entgegenzuhalten, dass im Bereich des Versorgungrechts nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa Urteil v. 17. Dezember 2008, BVerwGE 133, 25) auch im Falle des Wegfalls der Bereicherung die Klägerin zur Rückzahlung überzahlter Leistungen verpflichtet ist, weil solche Zahlungen unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften stehen. Darauf hat der Beklagte bereits im Rückforderungsbescheid vom 21. Mai 2014 (S. 4) zu Recht hingewiesen. Schon vor diesem Hintergrund bestehen keine rechtlichen Bedenken am Ergebnis des Urteils. Selbständig tragend folgt der Senat der Argumentation des Verwaltungsgerichts zur verschärften Haftung (UA S. 5 ff.) und schließt sich ihr an, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO.
- 7 Der Senat versteht den Vortrag zur Verfassungswidrigkeit der Anrechnungsvorschriften als Geltendmachung eines Verstoßes gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 78 Abs. 2 SächsVerf, § 108 VwGO). Auch Verfahrensfehler können Richtigkeitszweifel im Sinn von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründen. Ein solcher Verstoß liegt hier aber nicht vor. Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Artikel 103 Abs. 1 GG, Art. 78 Abs. 2 SächsVerf, § 108 Abs. 2 VwGO sind allerdings erst dann verletzt, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Denn grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Gerichte das von ihnen entgegengenommene Parteivorbringen zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben. Sie sind dabei nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Deshalb müssen, damit ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs festgestellt werden kann, im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen,

dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (vgl. BVerfG, Beschl.v. 19.5.1992 - 1 BvR 986/91 -, DVBl. 1992, 1215 [1217]). Das Verwaltungsgericht hat ausweislich des Tatbestandes des Urteils (UA S. 3) offenkundig zur Kenntnis genommen, dass die Klägerin die maßgeblichen Anrechnungsvorschriften für verfassungswidrig hält. Dass es diesen Vortrag nicht für erheblich hielt, daran bestehen gerade nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. zuletzt Beschl. v. 23. Mai 2017 - 2 BvL 10/11, 2 BvL 28/14 -, juris), das dem Versorgungsgesetzgeber große Beurteilungs- und Entscheidungsspielräume zubilligt, keine durchgreifenden Bedenken (vgl. Senatsurt. v. 21. März 2017 -, 2 A 604/16 -, juris Rn. 19).

- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Groschupp